

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 05.05.2010

Nummer 615

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntgabe der im Stadtrat gefassten Beschlüsse	1
Bekanntgabe des im Betriebsaus- schluss gefassten Beschlusses	2
Satzung zur Aufhebung der 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung	2
Richtlinie zur Förderung kultureller Tätigkeiten und Projekte der einge- tragenen Vereine in der Stadt Hoyers- werda	3
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungssatzung)	8
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A	9
3. Sitzung des Beirats für sorbische Angelegenheiten	12

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 09. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.04.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss
den Aufsichtsrat der Klinikum Hoyerswerda
gGmbH zum 30.04.2010 zu widerrufen.

Beschluss-Nr.: 0160-I-10/104/09.

Der Stadtrat benennt
gemäß § 8 Abs. 2b des Gesellschaftsvertrages
der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH die von

der Gesellschafterversammlung zu wählenden
Anteilseignervertreter der Stadt Hoyerswerda für
den Aufsichtsrat der Lausitzer Seenland Klinikum
GmbH:

1. Frau Dr. Kaltschmidt
2. Herrn Bürgermeister Delling
3. Herrn Haenel

Beschluss-Nr.: 0161-I-10/105/09.

1. Der Stadtrat beschließt, die Vergabe der
Konzession zur Gasversorgung an die Ener-
gieversorgung Schwarze Elster GmbH für
den Ortsteil Dörghenhausen vom 01.06.2010
bis zum 30.06.2012. Der Oberbürgermeister
wird ermächtigt, den Konzessionsvertrag zu
unterzeichnen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass zur Einhaltung
der 2-Jahresfrist das Ende des zwischen der
Energieversorgung Schwarze Elster GmbH
und der Stadt Hoyerswerda für den Ortsteil
Dörghenhausen geschlossenen Konzessions-
vertrages für die Gasversorgung unter
Bezeichnung des Vertragsendes
(30.06.2012) im elektronischen Bundesan-
zeiger spätestens am 30.06.2010 öffentlich
bekannt gemacht werden soll.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das
Verfahren entsprechend § 46 Abs. 3 Satz 1
EnWG mit dem Ziel des Abschlusses eines
neuen Konzessionsvertrages nach dem
30.06.2012 für die Gasversorgung in
Dörghenhausen mit einer Laufzeit von maxi-
mal 20 Jahren einzuleiten und durchzuführen.
Der Stadtrat entscheidet über den Abschluss
des neuen Konzessionsvertrages auf der
Grundlage eines vorgestellten Entschei-
dungsvorschlages.

Beschluss-Nr.: 0174-I-10/106/09.

Der Stadtrat beschloss
die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei
weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungs-
satzung).

Beschluss-Nr.: 0179a-I-10/107/09.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss
der Änderung des § 5 Abs.7 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Landkreises Bautzen, des Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda vom 02.06.2008 zuzustimmen.

§ 5 Abs. 7 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Landkreises Bautzen, des Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda vom 02.06.2008 wird wie folgt gefasst:

„Der Landkreis Bautzen wird jeweils in eigener Zuständigkeit in der Stadt Hoyerswerda die Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung im Objekt des Bürgeramtes der Stadt Hoyerswerda und die Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde im Objekt des Bürgeramtes des Landkreises Bautzen in der Stadt Hoyerswerda erledigen.“

Beschluss-Nr.: 0185-I-10/108/09.

Der Stadtrat beschloss
die Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0158-II-10/109/09.

Der Stadtrat beschloss
die Richtlinie zur Förderung kultureller Tätigkeiten und Projekte der eingetragenen Vereine in der

Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0173-II-10/110/09.

Der Stadtrat beschloss
die Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ des VdK Sachsen e. V. im Wohnkomplex X – Otto-Nagel-Straße 53, 02977 Hoyerswerda – zum 30.06.2010 zu schließen.

Beschluss-Nr.: 0177-II-10/111/09.

Der Stadtrat beschloss
die Satzung zur Aufhebung der 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.

Beschluss-Nr.: 0183-II-10/112/09.

Der Stadtrat beschloss
für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Brücke, Straßenbau in der Senftenberger Straße sowie Anschluss Rosenstraße in Hoyerswerda“ die Bauleistungen an die Firma Wehnert GmbH, Hauptstraße 4, 01920 Crostwitz mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 409.883,12 € zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 0184a-III-10/113/09.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 03. (ordentl.) Sitzung des Betriebsausschusses am 21.04.2010 gefassten Beschlusses

Der Betriebsausschuss beschloss

die Vergabe der Ausstattung der Räume in der Lausitzhalle mit Möbeln – Los 1/Stapelstühle – an die Innenprojekt Cottbus GmbH zu einem Auftragswert von 21.490,15 Euro.

Beschluss-Nr.: 0188-II-10/001/BA/03.

Satzung zur Aufhebung der 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 27.04.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 28.04.2010

Skora
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Förderung kultureller Tätigkeiten und Projekte der eingetragenen Vereine in der Stadt Hoyerswerda

1. Allgemeiner Teil

1.1. Sinn und Zweck der Kulturförderung

Die Stadt Hoyerswerda erkennt die besondere Wichtigkeit der kulturellen und künstlerischen Betätigung ihrer Einwohner in den eingetragenen Vereinen an. Sie fördert Projekte und Maßnahmen die dazu dienen, die Einwohner mit ihren Anliegen bekannt zu machen oder mit Auftritten das Veranstaltungsangebot der Stadt zu bereichern und zu ergänzen. Neben der finanziellen Förderung ist die organisatorische und beratend vermittelnde Unterstützung ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Die Förderung umfasst:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten im Rahmen der Verfügbarkeit
- Gewährung finanzieller Zuschüsse

1.2. Zuwendungsberechtigte

Eine Förderung durch die Stadt Hoyerswerda ist nur gegeben, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist
- b) die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Hoyerswerda anerkannt wurde
- c) der Verein seinen Sitz in der Stadt Hoyerswerda hat
- d) der Verein gegenüber seinen Mitgliedern Beiträge erhebt
- e) durch Eigenleistungen der Verein zur Realisierung von Projekten beiträgt
- f) die zu fördernde Maßnahme allen Einwohner der Stadt Hoyerswerda zugänglich ist
- g) die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.3. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt laut Anlage 1 gewährt. Ein Erstantrag muss das künstlerische Konzept oder inhaltliches Anliegen, Programm, Finanzierung und Organisation enthalten. Dem Antrag sind die Satzung des Vereins, ein Vereinsregisterauszug des Amtsgerichtes Hoyerswerda (nicht älter als 3 Monate), der Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie eine Beitragsordnung des Vereins beizufügen. Bei Folgeanträgen sind nur entsprechende Änderungen schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Fördermittel sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres an das Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1.4. Höhe und Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung der Projekte ist abhängig von den in den jährlichen Haushaltsplänen der Stadt Hoyerswerda zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Projekte und Maßnahmen können über mehrere Jahre gefördert werden, wenn sie im öffentlichen Interesse der Stadt Hoyerswerda liegen und vorrangig auf dem Territorium der Stadt Hoyerswerda durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Förderung besteht nicht. Die Förderung kann maximal 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen und ist abhängig von:

- der Dauer des Projektes/der Maßnahme
- Höhe und Umfang der Eigenleistungen
- der erwarteten Breite der Zielgruppe
- der Vielfalt der künstlerischen Ausdrucksform
- die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen bzw. Künstlern.

1.4.1. Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

- Raumnutzungsentgelte
- projektbezogenes Material/Ausstattung
- Porto
- Druckkosten
- Erstellung und Verteilung von Plakaten und Flyern
- Transportkosten
- Honorare
- Reise- und Übernachtungskosten (nach geltendem Reisekostenrecht des Freistaates Sachsen)
- GEMA-Gebühren.

1.4.2. Nichtförderfähige Ausgaben

Zu den nichtförderfähigen Ausgaben zählen:

- Personalkosten
- Verpflegungskosten
- Repräsentationskosten
- Ausgaben zur Herstellung kommerziell zu vertreibender Produkte
- Ausgaben, die sich nur an Mitglieder richten.

1.5. Eigenanteil des Maßnahmeträgers

Der Eigenanteil des Maßnahmeträgers muss mindestens 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme betragen. Spenden und Sponsorengelder sowie weitere Drittmittel (Bund, Freistaat Sachsen, Stiftungen) sind im Kosten-

und Finanzierungsplan als Einnahmen auszuweisen.

2. Bewilligungsverfahren

1. Die Förderung der Projekte/Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Stadt Hoyerswerda. Ein Bescheid kann erst erlassen werden, wenn durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltsplan der Stadt Hoyerswerda genehmigt wurde. Die Antragsteller erhalten eine Zwischeninformation.
2. Der Zuwendungsempfänger hat das Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung unverzüglich schriftlich zu unterrichten:
 - bei Änderung von für die Zuwendung maßgeblichen Umständen
 - bei Nichtverbrauch der Zuwendung
 - bei Erhalt weiterer Zuwendungen durch andere Stellen nach Antragstellung.

Die Bildung von Rücklagen aus den gewährten Fördermitteln ist ausgeschlossen.

3. Einmal gewährte Fördermittel führen zu keinem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

3. Nachweis der Verwendung der Fördermittel

1. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein einfacher Verwendungsnachweis über den ordnungsgemäßen Einsatz der Finanzmittel in der Gesamtabrechnung des Projektes/ der Maßnahme laut Anlage 2 nachzuweisen. Weiterhin ist ein Sachstandsbericht über das Projekt/Maßnahme beizufügen. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Projektes/Maßnahme schriftlich beim Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung vorzulegen. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege sind als Kopien beizufügen.
2. Es kann unter Beachtung der finanziellen Zuwendungen der Stadt Hoyerswerda auch die Möglichkeit, ein ausführlicher Verwendungsnachweis, d.h. mit Vorlage von Originalbelegen und sonstigen Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger verlangt werden. Des Weiteren können das Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hoyerswerda örtliche Prüfungen über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durchführen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Wird bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen die nicht zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel festgestellt, wurde die Förderung unter unrichtigen Angaben erwirkt, ist eine auflösende Bedingung eingetreten oder sind Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden, erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides für die Vergangenheit. Die zu erstattende Leistung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Bescheides fällig und ist ab dem Tag der Auszahlung nach Maßgabe von § 49 a VwVfG zu verzinsen.
4. Bewegliche Sachen mit einem Nettoanschaffungs- oder Herstellungswert von über 150,00 Euro sind in einem Inventarverzeichnis aufzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis dem Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
5. Zuwendungsempfänger, die ihren Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 nicht fristgerecht und einer zusätzlichen Aufforderung durch das Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung nach weiteren 6 Wochen nicht nachkommen, werden von einer Förderung bei weiteren Projekten der folgenden zwei Kalenderjahre ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

1. Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Hoyerswerda erhält jeweils in seiner Beratung im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres einen Bericht über die gewährten Zuwendungen des vergangenen Kalenderjahres.
2. Die Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kultureller Tätigkeiten und Projekte der eingetragenen Vereine der Stadt Hoyerswerda vom 28.03.2000 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 28.04.2010

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1

Antrag auf Projektförderung im Kalenderjahr

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Vereinsregister-Nr.: _____ vom _____ durch Amtsgericht Hoyerswerda

Freistellungsbescheid-Nr. _____ vom _____ durch Finanzamt Hoyerswerda

Telefon-Nr.: _____ Email: _____

Konto -Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Projektbezeichnung: _____

Ort: _____

Termin: _____

Beantragter Zuschuss in Höhe von _____ €

Finanzierungsplan:

1. voraussichtliche Gesamtkosten:	_____ €
darunter:	
• <i>Raumnutzungsentgelte:</i>	_____ €
• <i>Projektbezogenes Material / Ausstattung:</i>	_____ €
• <i>Porto:</i>	_____ €
• <i>Druckkosten:</i>	_____ €
• <i>Erstellung und Verteilung von Plakaten und Flyern:</i>	_____ €
• <i>Transportkosten:</i>	_____ €
• <i>Honorare:</i>	_____ €
• <i>Reise- und Übernachtungskosten:</i>	_____ €
• <i>GEMA – Gebühren:</i>	_____ €
• <i>Sonstiges:</i>	_____ €

2. Voraussichtliche Gesamteinnahmen: _____ €

➤ **Eigenmittel** (einschließlich. Eintritt, Spenden, Sponsorengelder): _____ €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- | | | |
|---|---|---------|
| ➤ | Beantragte Drittmittel gesamt: | _____ € |
| | • davon Bund: | _____ € |
| | • davon Freistaat Sachsen: | _____ € |
| | • davon Sonstige (z.B. Stiftungen, Fördervereine): | _____ € |
| ➤ | beantragter Zuschuss Stadt Hoyerswerda: | _____ € |

_____ Datum und Ort

_____ rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anlage 2

Verwendungsnachweis des Zuschusses zum Projekt/Maßnahme

Zuschussempfänger: _____

Bewilligungsbescheide der Stadt Hoyerswerda vom: _____

Ort der Durchführung: _____ Termin: _____

Finanzierung

A) Einnahmen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Eigenmittel (einschließlich. Eintritt, Spenden, Sponsorengelder): | _____ € |
| 2. | Drittmittel gesamt: | _____ € |
| | davon Bund: | _____ € |
| | davon Freistatt Sachsen: | _____ € |
| | davon Sonstige (z.B. Stiftungen, Fördervereine): | _____ € |
| 3. | Zuschuss Stadt Hoyerswerda: | _____ € |

Gesamteinnahmen: _____ €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

B) Ausgaben

Raumnutzungsentgelte:	_____ €
Projektbezogenes Material / Ausstattung:	_____ €
Porto:	_____ €
Druckkosten:	_____ €
Erstellung und Verteilung von Plakaten und Flyern:	_____ €
Transportkosten:	_____ €
Honorare:	_____ €
Reise- und Übernachtungskosten:	_____ €
GEMA – Gebühren:	_____ €
Sonstiges:	_____ €

Gesamtausgaben: _____ €

Wir versichern hiermit, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß sind und der Zuschuss der Stadt Hoyerswerda zweckentsprechend verwendet wurde. Die Abrechnungsunterlagen liegen als Kopie bei. Die Originalbelege können jederzeit innerhalb von 5 Jahren (Aufbewahrungspflicht) beim Verein eingesehen bzw. abgefordert werden. Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

Datum und Ort

rechtsverbindliche Unterschriften und Stempel

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, i.V.m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 3 wird die Bezugnahme auf „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

In der Überschrift zum Kommunalen Kostenverzeichnis wird die Bezugnahme „Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda“ durch die Angabe „Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda“ ersetzt.

Artikel 3

Im Kommunalen Kostenverzeichnis, Nr. VI Bau wird der Punkt 5 wie folgt neu gefasst:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bescheinigung gemäß § 7h EStG
100,00 – 580,00

Artikel 4

Im Kommunalen Kostenverzeichnis, Nr. VI Bau,
wird der Punkt 6 wie folgt neu gefasst:

Bescheinigung gemäß § 7i, 10f, 11b und 10g
EStG
92,00 - 1.383,00

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-
und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande
gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekannt-
machung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder
fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sit-
zungen, die Genehmigung oder die Bekannt-
machung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52
Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1
SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Be-
schluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder
Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der
die Verletzung begründen soll, schriftlich
geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4
geltend gemacht worden, so kann auch nach
Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO
genannten Frist jedermann diese Verletzung
geltend machen.

Hoyerswerda, 28.04.2010

Skora
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Amt für Planung, Hochbau,
Bauaufsicht und Liegenschaften
S. – G. - Frentzel - Str. 1
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 456540
Fax: 03571 456545
E-Mail: amt65@hoyerswerda-stadt.de

Vergabestelle:

Dezernat III / VOB - Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 456549
E-Mail:
Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Bauftrag - Öffentliche Ausschreibung nach § 3
Nr. 1 Abs. 1 VOB/A

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Ausführung von Bauleistungen – Dachdecker/
Dachklempnerarbeiten

d) Ort der Ausführung:

Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1,
02977 Hoyerswerda

e) Allgemeine Merkmale der baulichen An- lage:

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen erfolgt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

die Neueindeckung der Dachfläche des unter Denkmalschutz stehenden historischen Hauptgebäudes des Neuen Rathauses in Hoyerswerda. Beim Neuen Rathaus handelt es sich um ein mehrteiliges, unterkellertes, zweigeschossiges Verwaltungsgebäude. Der historische Gebäudeteil ist ein Kulturdenkmal. Der Anbau besteht aus Sanitär- und Bürotrakt, welcher ca. 1970 gebaut wurde. Beim historischen Gebäudeteil wird mit dieser Maßnahme das Dach vollumfänglich saniert.

Art und Umfang der Leistung:

Dachdecker-/ Dachklempnerarbeiten Vergabe – Nr. 12/10 HB

ca. 1.370 m² Biberkronendeckung aufnehmen und entsorgen
ca. 40 m³ Abbruch Schornsteine im Dachgeschoss
ca. 731 m² Mineralfasermatten als Wärmedämmung einbauen
ca. 1.370 m² Dacheindeckung Biberschwanzziegel, Kronendeckung, 15,5/38/1,2 cm

- f) Die Baumaßnahme ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.
- g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Ausführungsfrist:

Dachdecker-/ Dachklempnerarbeiten Vergabe – Nr. 12/10 HB

Beginn der Arbeiten: 21.06.2010
Ende der Arbeiten: 15.09.2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen sind zu richten an:

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar bei:

SDV AG
Vergabeunterlagen
Tharandter Straße 23 – 33
01159 Dresden
Tel. 0351 4203-276
Fax 0351 4203-277
Mail: vergabeunterlagen@sdv.de
www.vergabe24.de

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Gedruckte Fassung der Vergabeunterlagen

Dachdecker-/ Dachklempnerarbeiten 12/10 HB-hoy:
23,54 €

Die Bestellung ist möglich per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe des Verwendungszwecks 12/10 HB-hoy an die unter i) angegebene Adresse. Die Bezahlung kann durch Lastschriftzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck bzw. Überweisung auf das Konto der

SDV AG
Postbank Leipzig
Konto-Nr. 0156600907
BLZ 86010090

erfolgen.

Die Auslieferung erfolgt erst nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Bei Vorliegen des Leistungsverzeichnisses in Dateiform (z.B. im GAEB-Format), erfolgt dessen Auslieferung, bei der gedruckten Fassung der Vergabeunterlagen, auf CD-ROM. Die Bestellung der gedruckten Fassung ist ebenfalls im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung möglich.

Elektronische Fassung der Vergabeunterlagen: 11,90 €

ist im Internet unter www.vergabe24.de im ausschreibungs-abc nach kostenpflichtiger Freischaltung und dem Vorliegen einer Lastschriftzugsermächtigung abrufbar. Der Betrag wird nicht erstattet.

Auskünfte unter Tel. 0351 4203-210

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

11.05.2010 11.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Dezernat III / VOB - Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

o) Eröffnung der Angebote:

Dachdecker-/ Dachklempnerarbeiten:
11.05.2010 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
Erdgeschoss, Zimmer 1.16

p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

q) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Verdingungsunterlagen.

r) Eine Bietergemeinschaft muss als Rechtsform eine gesamtschuldnerisch haftende mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

s) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Kopie über den Eintrag in die Handwerksrolle/-karte als Dachdecker
- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- IHK – Mitgliedsnachweis
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a - g VOB/A

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung anfordern.

Alle Nachweise sind für eventuell eingesetzte Nachunternehmer bereits mit dem Angebot einzureichen.

t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 25.06.2010.

u) Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig.

v) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 5251 15000,
Fax: 03591 5250 15000
E – Mail: komm-amt@lra-bautzen.de

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.vergabe24.de am:
28.04.2010

Gedruckte Fassung:
30.04.2010

Hoyerswerda, 23.04.2010

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Sitzung des Beirats für sorbische Angelegenheiten

Der Beirat für sorbische Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda führt am

Montag, dem 10. Mai 2010
um 15.00 Uhr
in der Grundschule am Adler "Handrij Zejler"

seine nächste Beratung durch.

Schwerpunkte der Beratung werden folgende Themen sein: Inhalt, Erfahrungen und Probleme der zweisprachigen Bildung nach dem Modellprojekt 2plus / Beteiligung der Stadt Hoyerswerda am Wettbewerb "Sprachfreundliche Kommune - Die sorbische Sprache lebt!" / Unterstützung und Initiierung sorbischer Projekte in Vorbereitung auf den 100. Jahrestag der Gründung der Domowina im Jahre 2012.

Werner Srocka - Vorsitzender des Beirats

3. posedzenje přirady za serbske naležnosće

Přirada za serbske naležnosće přewjedze pónđzelu, dnja 10. meje 2010, w 15.00 hodž. w zakładnej šuli při Worjole "Handrij Zejler" swoje přichodne posedzenje.

Čežšća zeńdženja budu slědowace temy: wobsah, nazhonjenja a problemy dwurěčneho kubljanja po modelowym projekće 2plus / wobdźělenje Města Wojerecy na wubědžowanju "Rěči přichilena komuna - Serbska rěč je žiwa!" / podpěra a iniciěrowanje serbskich projektow w přihotach na 100. róčnicu založenja Domowiny w lěće 2012.

Werner Srocka - předsyda přirady

Das nächste Amtsblatt erscheint am 12.05.2010.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.